

# **Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)\*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik als Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- SWS – Semesterwochenstunde;
- KG – Kollegialprüfung (zwei Prüfer);
- PsB – Prüfer mit sachkundigem Beisitzer

## **§ 1<sup>†</sup> Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

---

\* Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>†</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

## § 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

(4) Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot des Bachelor-Teilstudiengangs Anglistik/Amerikanistik, die im Rahmen der General Studies erbracht werden, können nicht im Fachmodul angerechnet werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

## § 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	„Practical Linguistics“	180	1	6	1.
2.	Linguistics I	180	2	6	3.
3.	Linguistics II	240	2	8	5.
4.	„Oral Skills“	120	2	4	2.
5.	„Written Skills“	120	2	4	4.
6.	„Literature I“	210	2	7	3.
7.	„Literature II“	240	2	8	5.
8.	„Cultural Studies UK/USA“	300	3	10	5.
9.	„Specialization“	210	1	7	6.
10.	„Kolloquium“	90	1	3	3.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/ Umfang
1.	Practical Linguistics	1	Studienbegleitendes Testat; mündliche Prüfung (PsB)	100 Wörter; 20 Minuten
2.	Linguistics I	1	Klausur	90 Minuten
3.	Linguistics II	1	visuell unterstützte Projektpräsentation (PsB)	20 Minuten
4.	Oral Skills	1	Mündliche Gruppenprüfung in englischer Sprache (PsB)	15-20 Minuten je Studierendem
5.	Written Skills	1	Klausur in englischer Sprache	120 Minuten
6.	„Literature I“	1	Mündlich (KG)	20 Minuten
7.	„Literature II“	1	Hausarbeit	12-16 Seiten
8.	„Cultural Studies UK/USA“	1	Mündlich (KG)	20 Minuten
9.	„Specialization“	1	Hausarbeit	16-20 Seiten
10.	„Kolloquium“	1	Studienbegleitender Vortrag in englischer Sprache (PsB)	20 Minuten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung spätestens in der dritten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Die Bearbeitungsdauer für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Für das Bestehen des Moduls 1 müssen die geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(6) Die Prüfungsleistung im Modul 6 wird nicht studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen erbracht, sondern nach der Erarbeitung der literari-

schen Texte im Rahmen der Selbststudienkomponente der Workload des Moduls.

(7) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern. Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Absatz 3 von zwei Prüfern (KG) oder von einem Prüfer und einem sachkundigem Beisitzer (PsB) abgehalten.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird für die Fachmodulprüfung gewährt.

## **§ 5 Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (KG, Einzelprüfung) in englischer Sprache zu erbringen. Bei der Anmeldung zur Fachmodulprüfung wählt der zu Prüfende jeweils einen Prüfer aus den nachfolgenden Bereichen:

- (1) English Linguistics
- (2) English Literature und/oder North American Literature und/oder Cultural Studies UK/USA/Canada

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Selbständige Anwendung der während des Studiums in den einzelnen Modulen erworbenen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Qualifikationsziele (Anhang) auf fachspezifische und fachübergreifende Fragestellungen, Nachweis der sprachpraktischen Kompetenz.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt wer-

den. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1107) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 4

## Anhang

### **Qualifikationsziele der Module:**

#### 1. "Practical Linguistics"

fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in Phonetik/Phonologie der britischen „Received Pronunciation“ bzw. des „General American“ sowie in der Grammatik des „Standard English“.

#### 2. „Linguistics I“

Allgemeine Methodenkenntnisse der Sprachwissenschaft und des wissenschaftlichen Arbeitens; Fähigkeit zur Beschreibung der historischen Entwicklung des Englischen und der Analyse des englischen Sprachsystems sowie Kenntnisse der Sprachgebrauchspraktiken des Englischen in Wort und Schrift.

#### 3. "Linguistics II"

Kenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden in den zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten Varietäten des Englischen, Diskurslinguistik, Historische Sprachwissenschaft Semantik und Pragmatik. Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in der internationalen Verkehrssprache Englisch.

#### 4. „Oral Skills“

Umfassende Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. Erhöhung der interkulturellen Kompetenz.

#### 5. „Written Skills“

Fremdsprachliche Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein. Erweiterte allgemeinsprachliche und wissenschaftsspezifische Vokabelkenntnisse; Umfassender Schreibfertigkeiten in der englischen Sprache; Vertiefte grammatische Kenntnisse und kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen (z.B. Übersetzungen).

#### 6. „Literature I“

Kenntnisse und Überblickswissen im Bereich der englischen und nordamerikanischen Literaturgeschichte. Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte.

#### 7. „Literature II“

Kenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen und nordamerikanischen Literaturen.

#### 8. „Cultural Studies UK/USA“

Grundbegriffe der Kulturtheorie. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten unter Native Americans.

#### 9. „Specialization“

Vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Ausbildung spezifischer methodischer Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:

- English Linguistics
- English and/or North American Literature and/or Cultural Studies UK/USA

#### 10. „Kolloquium“

Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen systematisch aufzubereiten und sie inhaltlich klar und methodisch sicher zu präsentieren.